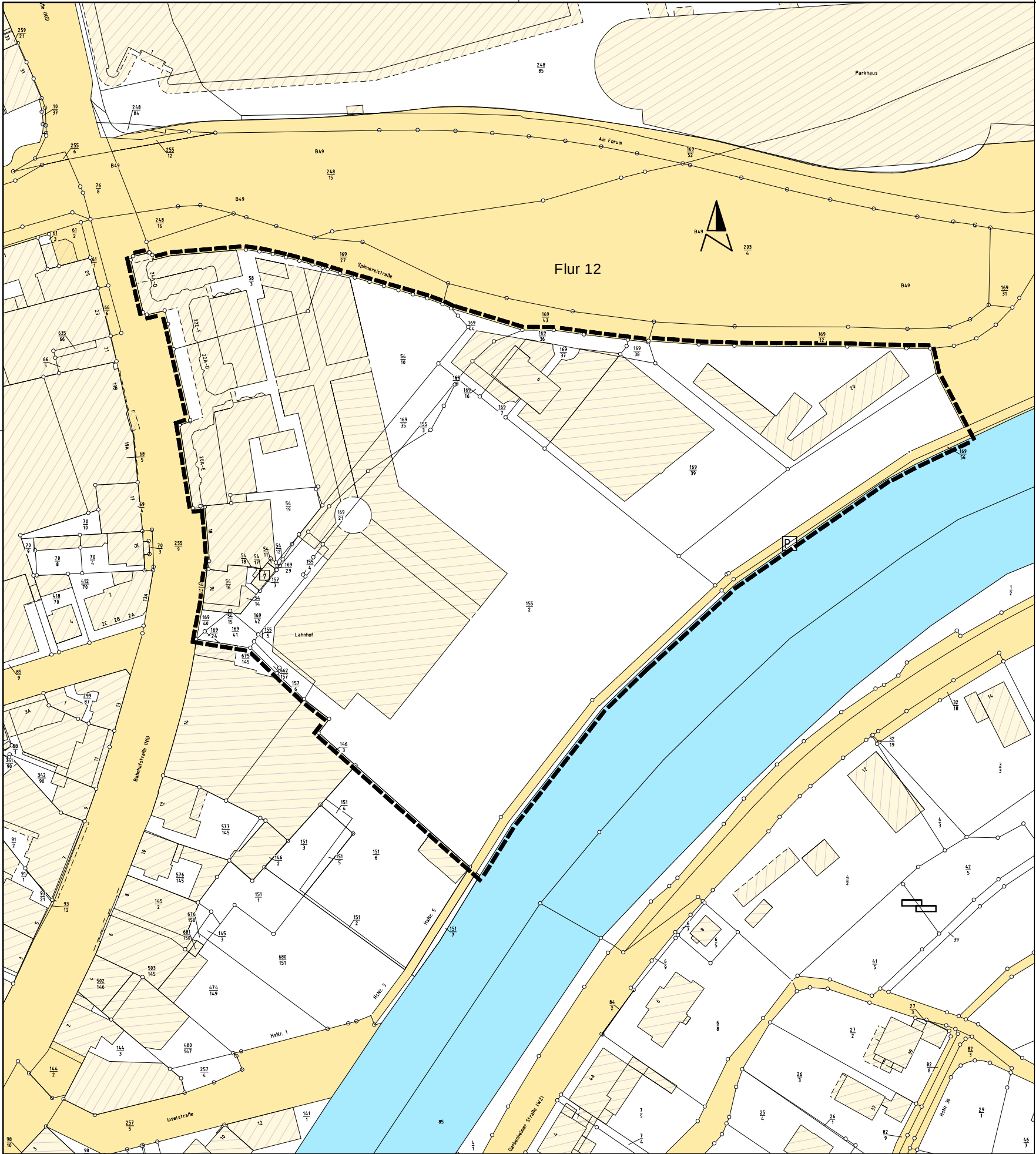




Grenze des räumlichen Geltungs-
bereichs des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



STADT WETZLAR



BEBAUUNGSPLAN
NR. 402

„BAHNHOFSTRASSE“

2. ÄNDERUNG

EINLEITUNGSBESCHLUSS

ohne Maßstab

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGEN DIGITALE LIEGENSCHAFTSKARTE	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS/ EINLEITUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR SEMLER STADTRAT
BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES/ DES EINLEITUNGSBESCHLUSSES UND DER OFFENLE- GUNG AM DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR SEMLER STADTRAT	OFFENLEGUNG IN DER ZEIT VOM BIS EINSCHLIESSLICH DURCHGEFÜHRT DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR SEMLER STADTRAT
SATZUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR Wetzlar, den SEMLER STADTRAT	RECHTSKRÄFTIG SEIT DER BEKANNTMACHUNG IN DER WETZLARER NEUEN ZEITUNG AM DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR AMTSLEITER
SONSTIGE VERMERKE	BEARBEITET / GEZEICHNET: PLANUNGS-UND HOCHBAUAMT DER STADT WETZLAR SACHGEBIET STADTPLANUNG AMTSLEITER